

**Stellungnahme der Hessischen Allianz für den Freien Sonntag  
zur Verabschiedung der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung  
von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen  
(Hessische Bedarfsgewerbeverordnung vom 12. Oktober 2011).**

**Die Allianz für den freien Sonntag in Hessen lehnt die Aushöhlung der grundgesetzlich geschützten Sonntagsruhe durch die hessische Bedarfsgewerbeordnung ab und fordert die verantwortlichen Politikerinnen und Politiker des Landes auf, die verfassungsgemäße Sonn- und Feiertagsruhe im Land Hessen wieder herzustellen!!!**

**Wir rufen alle Mitbürgerinnen und Mitbürger dazu auf, sich für die Sonntagsruhe einzusetzen und sich dagegen zu wehren, dass aus dem Sonntag für weite Teile von Beschäftigten ein Regelarbeitstag wird.**

Die Regierung in Hessen hat im Oktober 2011 dafür gesorgt, ohne großes Aufsehen und ohne Debatte im Parlament, den Sonntag für viele Menschen zum zusätzlichen Arbeitstag zu machen – und damit den grundgesetzlich gesicherten Sonn- und Feiertagsschutz für sie abzuschaffen.

In Hessen kann jetzt seit 1.11.2011 z.B. Sekt, Limonade, Bier und Eis zu jeder Tages- und Nachtzeit an sieben Tagen in der Woche hergestellt und vertrieben werden – auch wenn es dem Arbeitsschutzgesetz und der verfassungsmäßigen Sonntagsruhe widerspricht.

**Zur Begründung:**

Der Sonn- und Feiertagsschutz genießt vom Grundgesetz her eine besonders hohe Bedeutung. Ausnahmeregelungen sind zwar möglich, sie werden aber klar durch bestimmte Kriterien eingeschränkt, die erfüllt sein müssen. Dazu zählen:

1. Die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen muss erforderlich sein, um tägliche oder an diesem Tag besonders hervortretende **Bedürfnisse weiter Teile der Bevölkerung** zu befriedigen. Ein wesentlicher Teil der Bevölkerung muss bei dem Fehlen eines solchen Angebotes einen echten Mangel empfinden. D.h. zum Beispiel: Gaststätten dürfen sonntags öffnen, weil ein großer Teil der Bevölkerung gerne einmal Essen gehen möchte und es als Mangel empfinden würde, wenn alle Gaststätten geschlossen wären. Busse und Bahnen dürfen fahren, weil sehr viele Menschen an Sonn- und Feiertagen reisen usw.
2. **Die Abwendung von Schäden.** Die sonn- bzw. feiertägliche Tätigkeit dient zur Abwendung von Schäden, die durch Unterbrechung / Nichtausführung der Tätigkeiten entstehen können. Dazu zählen z.B. Schäden an der Gesundheit der Arbeitnehmer, Sach- und Vermögensschäden, Umweltbelastungen sowie Versorgungseinschränkungen. So erfahren die Tätigkeiten in den Krankenhäusern, Kraftwerken, chemischen Produktionsverfahren u.a.m. eine Ausnahme von der Regel.

3. Die **Tätigkeit kann an einem Wochentag nicht ausgeführt werden bzw. sie dient dem Sonntag.** Dies bedingen Punkt 1 und 2, denn man kann bestimmte Tätigkeiten nicht im Voraus oder im Nachhinein erledigen – zum Beispiel bei einem Rettungsdienst. Beziehungsweise es handelt sich um eine Tätigkeit **für** den Sonntag. Hierzu zählt z.B. das Hotel- und Gaststättengewerbe, der Bäderbetrieb, die Öffnung des Museums usw.

Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht hängen daher die „Meßlatte für Ausnahmen“ vom Beschäftigungsverbot an Sonn- und Feiertagen besonders hoch. Sie bekräftigen in den verschiedensten Urteilen die besondere Bedeutung der Sonn- und Feiertagsruhe für die gesellschaftliche und individuelle Lebensgestaltung:

„Nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art 139 WRV bleiben der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ und „Gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe müssen erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben.“

Die hessische Bedarfsgewerbeordnung schafft „Dauerausnahmen“ für weite Teile der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Mehrfach haben Politiker auf Grund des Drucks wirtschaftlicher Interessensgruppen Bedarfsgewerberegulungen geschaffen, die diesen Grundsätzen widersprechen.

**Auch die hessische Bedarfsgewerbeordnung wird den Ansprüchen der höchsten Gesetzgeber nicht gerecht – und auch sie wird juristisch keinen Bestand haben. Dafür setzen wir uns ein.**

Es gibt keinen erkennbaren Grund, Sonntags Bier zu brauen, Eis, Schaumwein, Limonade oder Sprudel herzustellen und diese Produkte zu vertreiben, denn die Regale in den Verkaufsstätten werden an Wochentagen ausreichend befüllt. Auch Videotheken brauchen Sonntags nicht öffnen – einen Film kann man auch anschauen, ohne ihn an diesem Tag auszuleihen. Hier gibt es weder Not, noch in weiten Teilen der Bevölkerung einen Mangel. Durch die Produktion und durch den Transport wird auch kein Schaden von uns genommen. Unser Fazit: Es gibt keinen Grund, diese Ausnahmen von der Regel zuzulassen.

**Daher fordern wir die sofortige Rücknahme der hessischen Bedarfsgewerbeordnung.**

<http://www.sonntagsallianz-hessen.de/>

Frankfurt, 13.12.2011